

Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e. V.

Information

über Versorgungsleistungen aus der Unterstützungskasse (UK) und deren Höhe.

Stand: Juni 2019

1. Die Unterstützungskasse ist eine gemeinsame Einrichtung folgender Tarifvertragsparteien:

ARBEITGEBERSEITE

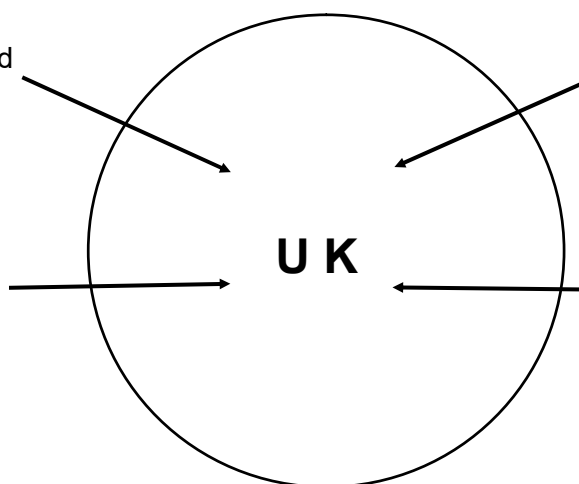
ARBEITNEHMERSEITE

Bayerischer Industrieverband
Steine- und Erden e.V.

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Verband Baugewerblicher
Unternehmer Bayerns e.V.

Industriegewerkschaft
Bergbau-Chemie-Energie
Landesbezirk Bayern



Zur Förderung der Altersvorsorge haben die Tarifvertragsparteien mit Tarifvertrag vom 16.06.2000 bzw. 10.01.2001 die Gründung einer Unterstützungskasse (UK) vereinbart. Zur Minimierung der Verwaltungskosten wurde die UK organisatorisch bei der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse (ZVK), angesiedelt. Die Kasse wurde am 24.01.2001 gegründet. Der Geschäftsbetrieb begann am 01.06.2001.

Ab 01.06.2001 bis 31.05.2019 wurden pro Monat Beiträge auf der Basis der tatsächlichen Arbeitszeit/tatsächliches Tarifgehalt in Höhe von 2,1 %, bezogen auf das jeweilige Entgelt (Tariflohn, Tarifgehalt, Ausbildungsvergütung) auf der Basis des Jahres 2001 von den Trägerunternehmen an die Unterstützungskasse abgeführt. Seit 01.06.2019 gelten die Lohn- und Gehaltstabellen auf Basis 01.06.2017. Trägerunternehmen sind die vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfassten Arbeitgeber. Die Beitragszahlung entfällt für Zeiten, in denen die Unterstützungskasse dem Versorgungsempfänger Rentenleistungen gewährt, bzw. der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr überschritten hat.

Die Unterstützungskasse informiert die Arbeitnehmer, wenn Daten nicht zur Verfügung gestellt oder Beiträge nicht entrichtet werden. Der Arbeitgeber soll dem Arbeitnehmer die für ihn geleisteten Beiträge in geeigneter Form nachweisen.

Die über die Unterstützungskasse durchgeführte Versorgung ist beitragsorientiert gestaltet. Aus den für den einzelnen Arbeitnehmer gezahlten Beiträgen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen individuelle Anwartschaften nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse und dem Technischen Geschäftsplan der Rückdeckungsversicherung ermittelt.

2. Begünstigte der Unterstützungskasse sind alle Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene in Unternehmen, die unter den sachlichen Geltungsbereich der Manteltarifverträge der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie fallen. Die Aufnahme erfolgt mit Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, frühestens zum 01.06.2001.

3. Die Unterstützungskasse gewährt folgende Versorgungsleistungen:

- a) Altersrenten
- b) vorgezogene Altersrenten und
- c) Hinterbliebenenrenten.

Der Arbeitnehmer kann bei Aufnahme in die Unterstützungskasse und ein Jahr nach Veränderung des Familienstandes unter zwei Tarifen wählen:

Tarif 1 umfasst Altersrente und vorgezogene Altersrente,

Tarif 2 umfasst neben Altersrente und vorgezogener Altersrente auch Hinterbliebenenrenten.

Altersrente wird gewährt, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat und er aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn der Arbeitnehmer eine Altersrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung in voller Höhe (keine Teilrente) bezieht.

Anspruch auf Witwen-/Witwerrenten (Tarif 2) besteht, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des (ehemaligen) Arbeitnehmers geschlossen wurde und mindestens 3 Jahre bis zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers bestanden hat. Diese Voraussetzung entfällt bei Unfalltod. Die Zahlung von Witwen-/Witwerrente beginnt frühestens mit Vollendung des 45. Lebensjahres des hinterbliebenen Ehegatten. Vor Vollendung des 45. Lebensjahres wird Witwer-/Witwenrente nur gewährt, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % vorliegt oder ein waisenrentenberechtigtes Kind betreut wird.

Geht der hinterbliebene Ehegatte eine neue Ehe ein, wird ein einmaliger Betrag von 24 Monatsrenten gezahlt.

Waisenrentenberechtig sind leibliche Kinder und vor Eintritt des Versorgungsfalles adoptierte Kinder. Voraussetzung ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und unverheiratet ist. Waisenrenten werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Ein Kind, das sich dann noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, ist zum Bezug der Waisenrente bis zum Ende dieser Ausbildung berechtigt, jedoch nur solange, wie für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hätte beansprucht werden können, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.

Für Versorgungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2007 begründet werden, besteht jedoch Anspruch auf Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

4. Höhe der Altersrente

Die Höhe der monatlichen Rente ergibt sich aus der Summe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erworbenen Rentenbausteine, zuzüglich zugewiesener Überschussanteile.

5. Höhe der Hinterbliebenenrenten

Die Witwen-/Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 von der Unterstützungskasse bezogen hat oder zum Zeitpunkt des Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Maßgebend für die Höhe der Witwen-/Witwerrente ist jedoch auch das Alter des hinterbliebenen Ehegatten bzw. der Altersunterschied zum verstorbenen Ehegatten. Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 10 %, für jede Vollwaise 20 % der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 von der Unterstützungskasse bezogen hat oder zum Zeitpunkt des Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte.

Die Waisenrenten dürfen zusammen 40 % der Rente nicht übersteigen, die der verstorbene Versorgungsempfänger von der Unterstützungskasse bezogen hat oder auf die er zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte.

6. Unverfallbarkeit

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Geltungsbereich aus, bleibt die Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft richtet sich nach den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen, zuzüglich zugewiesener Überschussanteile. Aufrecht zu erhaltende Anwartschaften können - unter bestimmten Voraussetzungen - ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten abgefunden werden.

7. Rückdeckungsversicherung

Die Unterstützungskasse schließt zur kongruenten Rückdeckung der Versorgungsleistungen aus dem Leistungsplan der Unterstützungskasse einen Versicherungsvertrag mit der ZVK auf das Leben des Arbeitnehmers ab.

8. Überschussbeteiligung

Die anfallenden Überschüsse werden am Ende eines jeden Kalenderjahres - nach Abzug der bei der Unterstützungskasse angefallenen Aufwendungen und Kosten - ausschließlich für die Erhöhung der bestehenden Rentenanswartschaften und Renten verwendet.

9. Versorgungsbescheinigung

Jeder Arbeitnehmer erhält jährlich, spätestens zum 31. Juli des Folgejahres, eine Versorgungsbescheinigung, aus der die Höhe der erreichten Anwartschaft auf Altersrente einschl. der Erhöhungen aus zugewiesenen Überschussanteilen hervorgeht.

10. Beginn, Ende und Auszahlung der Versorgungsleistungen

Der Anspruch auf Zahlung der Renten entsteht mit Eintritt des Versicherungsfalles. Er beginnt mit dem Monat, der dem Versorgungsfall folgt und endet mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen sind. Die Auszahlung erfolgt jeweils monatlich zum Monatsende nach Abzug der gesetzlichen Abgaben.

11. Anpassung der Versorgungsleistungen

Eine Anpassung nach § 16 BetrAVG ist ausgeschlossen.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer telefonisch oder schriftlich an uns. Wir beraten Sie gerne. Darüber hinaus können Sie sich auch an die örtlichen Geschäftsstellen der Tarifvertragsparteien wenden (siehe Grafik Titelseite). Sie erhalten auch dort fachkundige Unterstützung.

Unterstützungskasse der Bayerischen
Steine- und Erden-Industrie e. V.

Postanschrift: Postfach 20 21 41, 80021 München
Hausanschrift: Bavariaring 23, 80336 München
Tel.: 089/54 43 30-0
Fax: 089/54 43 30-19
Email: uk@zvk-bayern.de

Tarif 1 (reine Altersrente)

Monatlicher Beitrag: 50 €	Höhe der monatlichen Rente (gilt für Frauen und Männer)
Beginn der Beitragszahlung im Alter	garantierte Rente ab Alter 65 (0,90% Rechnungszins)
20	101,60 €
30	79,13 €
40	56,75 €
50	34,17 €

Tarif 2 (Altersrente inkl. Hinterbliebenenrente)

Monatlicher Beitrag: 50 €	Höhe der monatlichen Rente (gilt für Frauen und Männer)
Beginn der Beitragszahlung im Alter	garantierte Rente ab Alter 65 (0,90% Rechnungszins)
20	79,70 €
30	61,20 €
40	43,29 €
50	25,79 €

Die individuellen Werte hängen vom jeweiligen Geburtsdatum und Beginn der Versorgung ab und können von den o.g. Werten geringfügig abweichen.